

### **Zusatzbeiträge ab 1.1.2002 nach § 3 der Satzung**

In der Hauptversammlung am 9.3.2001 wurde die Einführung von Zusatzbeiträgen ab dem 1.1.2002 mehrheitlich wie folgt beschlossen:

Jeder aktiv Sporttreibende zwischen 16 und 60 Jahre- der keine Funktionärstätigkeit hat- muß für den TuS mindestens 10 Pflichtarbeitsstunden pro Jahr leisten.  
Gewertet werden Arbeitseinsätze auf Vereinsfesten und sonstige Arbeiten, deren Zweck dem Gesamtverein bzw. der Abteilung direkt zugute kommt.  
Arbeiten für beide Abteilungen werden kumuliert.  
Die Arbeitsstundennachweise werden von den Fest- und Werbekoordinatoren beider Abteilungen geführt. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von 5 Euro (max. 50 Euro jährlich) angerechnet.  
Die Fehlbeträge werden am Jahresende von den Abteilungen aufgelistet und dem Geschäftsführer mitgeteilt. Dieser zieht diese Beträge zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen ein.  
Diese Fehlbeträge kommen der jeweiligen Abteilung zugute.

### **In der Gesamtvorstandssitzung v. 22.1.2002 wurde dieser Beschluß genauer präzisiert:**

Stichtag für die Arbeitspflichtigen ist der 1.1. Des laufenden Jahres.  
Arbeitspflichtig ist, wer am 1.1. Das 15. Lebensjahr vollendet hat, und wer am 1.1. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### **Folgende Vereinsfeste werden anerkannt:**

Rathausstürmung, Narrenmarkt, Sportfest, Spargelfest, Kulinarische Wanderung, Oktoberfest, Tanzveranstaltung, Spielfest, Kinderferienprogramm des TuS

#### **Dabei werden folgende Tätigkeiten gewertet:**

Ableisten von Arbeitsschichten entsprechend der Schichtdauer  
Auf- bzw. Abbau dieser Veranstaltungen  
Organisatorische Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen (in Absprache)  
Kuchenbacken zu diesen Veranstaltungen (Anrechnung 2 Stunden)  
Herrichten von Gerätschaften sowie deren Pflege

#### **Folgende sonstige Arbeiten werden anerkannt:**

Sportplatzpflege (Heckenschneiden, Unkrautjäten, Unrat sammeln, Grasmähen usw.)  
Platz-, Gebäude-, Raum und Gerätepflege

#### **Folgende Tätigkeiten werden nicht anerkannt:**

Fahren von Fußballspielern zu Spielen oder Turnieren  
Waschen von Jugendfußballtrikots  
Vorbereitung und Durchführung von gruppeninternen Festlichkeiten

#### **Die Anerkennung von Arbeitsstunden obliegt dem Fest- und Werbekoordinator**